

14

23.05.2007

## INHALT

## SEITE

- |   |    |
|---|----|
| 40. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied | 71 |
| 41. Richtlinien über die Gewährung von Vergünstigungen aufgrund des Unna Ausweises                        | 72 |

40.

**B E K A N N T M A C H U N G****Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge  
für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Herr Theodor Ehrlich von der CDU-Fraktion scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 04. Mai 2007 aus dem Rat der Stadt Unna aus.

Herr Theodor Ehrlich ist aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der unter Nr. 34 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – geführte und als Ersatzbewerber von Herrn Theodor Ehrlich bezeichnete

**Carsten Morgenthal, Fichtenweg 7, 59423 Unna,**

in den Rat der Stadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

**Einspruch**

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, erhoben werden.

Unna, den 22.05.2007  
In Vertretung

gez. Mölle  
Wahlleiter

Abl. StUN 14-40/23. Mai 2007

41.

**B E K A N N T M A C H U N G****Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen aufgrund des Unna – Ausweises****1. Gewährung der Leistungen**

Die Vergünstigungen ergeben sich aus den Satzungen und Richtlinien der Fachbereiche.

Zuschüsse und Leistungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sie beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet von Unna.

**2. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den „Unna – Ausweis“**

Anspruchsberechtigt sind

- 2.1 Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, die in Unna ihren Hauptwohnsitz haben und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) , SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- 2.2 wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende, die in Unna ihren Dienst leisten oder in Unna ihren Hauptwohnsitz haben,
- 2.3 Bewohner/innen der Unnaer Alten- und Pflegeheime und betreuten Wohnheime.

**3. Verfahren**

Ausgebende Stelle des Unna – Ausweises ist für

- den Personenkreis nach Ziffer 2.1. das Jugend- und Sozialamt der Stadt Unna oder die Leistungsgewährung der ARGE im Kreis Unna bei der Stadt Unna,
- den Personenkreis nach Ziffer 2.2 und 2.3. dieser Richtlinien das Bürgeramt der Stadt Unna und die Bürgeramtsaußenstellen.

Personen, die bei Antragstellung keine lfd. Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, haben die notwendigen Angaben durch Vorlage entsprechender Bescheide oder Belege nachzuweisen.

**4. Ausstellung**

Jede Person, die dem Personenkreis gemäß Ziffer 2 angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf die Ausstellung eines eigenen Ausweises.

Kinder unter 14 Jahren werden im Unna Ausweis der Erziehungsberechtigten eingetragen und erhalten nur dann einen eigenen Ausweis, wenn die Erziehungsberechtigten keinen eigenen Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises haben oder die Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem berechtigten Kind leben.

## **5. Gültigkeit**

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass, dem Wehrpass oder Zivildienstausweis oder dem Kinder- oder Schüler (innen) Ausweis gültig.

Die Gültigkeitsdauer beträgt im Regelfall 6 Monate ab Ausstellungsdatum und orientiert sich an dem Bewilligungszeitraum der sozialen Leistung.

Für wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende soll der Ausweis bis zum Ende der Dienstzeit ausgestellt werden.

## **6. Übertragbarkeit/Erlöschen des Anspruches**

Der Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Erfüllen im Ausweis aufgeführte Personen nicht mehr die in Ziffer 2 dieser Richtlinien genannten Anspruchsvoraussetzungen, so hat der / die Ausweisinhaber (in) den Ausweis der ausgebenden Stelle zurückzugeben bzw. zur Änderung vorzulegen.

Die neuen Richtlinien treten am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 28.10.1998 außer Kraft gesetzt.

Abl. StUN 14-41/23. Mai 2007